

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund des § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Menteroda folgende

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer.

§ 1 Steuertatbestand

- 1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- 2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

- a) Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- b) Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- c) Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
- d) Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
- e) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- f) Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
- g) Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- 1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- 2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- 3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- 1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- 2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- 3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt

| | |
|-------------------------|----------|
| für den ersten Hund | 40,00 DM |
| für den zweiten Hund | 60,00 DM |
| für jeden weiteren Hund | 80,00 DM |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6

Steuerermäßigung

- 1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
- 2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m vom Ortsrand entfernt ist.
Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7

Züchtersteuer

- 1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. Der § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

- 2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. Der § 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- 1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn eines Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- 2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- 3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird zu dem im Abgabebescheid genannten Termin fällig.

§ 11

Anzeigepflicht

- 1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde Hundezeichen aus.
- 2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist das Hundezeichen an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12

Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten die Satzungen der ehemaligen Gemeinden Kleinkeula, Menteroda, Sollstedt und Urbach außer Kraft.

Menteroda den, 08.08.2005

S c h i l l
Bürgermeister

Dienstsiegel

1. S a t z u n g ***zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 08.08.2005***

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), letztmalig geändert für das 5. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418), erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Menteroda folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Menteroda wird wie folgt geändert:

§ 5 ***Steuermaßstab und Steuersatz***

Die Steuer beträgt

| | |
|-------------------------|---------|
| für den ersten Hund | 20,00 € |
| für den zweiten Hund | 30,00 € |
| für jeden weiteren Hund | 40,00 € |

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Menteroda den, 08.08.2005

S c h i l l
Bürgermeister

Dienstsiegel

2. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 08.08.2005

Aufgrund des § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Menteroda folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Menteroda wird wie folgt geändert:

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt

| | |
|--------------------------------------|-----------|
| für den ersten Hund | 30,00 € |
| für den zweiten Hund | 45,00 € |
| für jeden weiteren Hund | 60,00 € |
| für den ersten gefährlichen Hund | 200,00 € |
| für jeden weiteren gefährlichen Hund | 300,00 €. |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

Als gefährliche Hunde gelten entsprechend § 3 Abs. 1 und 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren v. 22.06.2011 (GefTierG TH):

- Pitbull-Terrier
- American Staffordshire-Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier
- sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden
- Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

W a c k e r
Bürgermeister

Dienstsiegel

Menteroda den, 11. Dez. 2013